
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse

Datum

**An
die Bezirkshauptmannschaft**

Betrifft: Gewerbeanmeldung für ein Gastgewerbe

Hiermit melde ich ein Gastgewerbe mit folgenden Berechtigungen gemäß § 111 Abs. 1 GewO 1994 an:

- Z. 1. * Beherbergung von Gästen;
- Z. 2. Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken;
- Verabreichung von Speisen jeder Art, eingeschränkt auf Imbisse und den Ausschank von Getränken

in der Betriebsart

(z.B. Eisdiele, Buffet, Imbissstube, Jausenstation, Bar, Espresso, Café, Weinstube, Restaurant, Selbstbedienungsrestaurant, Kantine, Café-Restaurant, Gasthaus, Frühstücks-Pension, Hotel-Garni, Pension, Gasthof, Hotel)

mit dem Standort

(Ort, Straße und Hausnummer oder Grundstücksnummer und Katastralgemeinde)

Name des Betriebes (z.B. Löwen, Krone usw.):

Es handelt sich um eine * Neueröffnung Übertragung Erweiterung

Gewerbeanmelder:

Familiennamen: _____

Vorname: _____

frühere Familiennamen: _____

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft: _____

wohnt in: _____

(Bitte genaue Anschrift mit PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer angeben)

Sozialversicherungsnummer: _____

Für die Ausübung des Gastgewerbes stehen folgende Betriebsräume bzw. Betriebsflächen zur Verfügung:

_____ Gästezimmer mit insgesamt	_____ Betten
_____ Gastraum mit insgesamt	_____ Verabreichungsplätzen
_____ Saal mit insgesamt	_____ Verabreichungsplätzen
_____ Garten oder Terrasse mit insgesamt	_____ Sitzplätzen

Folgende Belege sind der Gewerbeanmeldung anzuschließen:

* Zutreffendes bitte ankreuzen

- Belege über den Befähigungsnachweis oder Bescheid über die Feststellung des individuellen Befähigungsnachweises; Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung abgelegt am [REDACTED] in [REDACTED]

bei Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldebestätigung (*nur bei Personen erforderlich, die nicht in Österreich wohnhaft sind*)
- Strafregisterbescheinigung aus dem Herkunftsstaat

E r k l ä r u n g

betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 Abs. 1,2, 3, 5 oder 7 GewO 1994, BGBl. I Nr. 111/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB),
- einer Übertretung der §§ 28-31a Suchtmittelgesetz oder
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
- Es wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland abgewiesen noch wurde der Konkurs im Laufe des Konkursverfahrens mangels Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgehoben.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
- Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.
- Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F.)

Unterschrift